

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 10. Mai 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 79.) Zweite kirchliche Konferenz der Grenzmark. — (Nr. 80.) Ermittlung statistischer Unterlagen zwecks Neuregelung des landeskirchlichen Umlagewesens. — (Nr. 81.) Kirchensteuerverwaltung. — (Nr. 72.) Kapitalertragsteuer. — (Nr. 83.) Erhöhung des Gehalts der nichtgeistlichen Kirchenbeamten. — (Nr. 84.) Schutz kirchlicher Begräbnisse. — (Nr. 85.) Überweisung eines Geldbetrages durch die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft. — (Nr. 86.) Außerordentliche Kirchenammlungen für die landeskirchlichen Notstände. — (Nr. 87.) Kirchenammlungen für den Evangelischen Presseverband für Deutschland. — (Nr. 88.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Berichtigung.

**Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des
Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.**

Stettin, den 1. Mai 1922.

(Nr. 79.) Zweite kirchliche Konferenz der Grenzmark.

Vom Montag, den 15., bis Mittwoch, den 17. Mai d. Js., findet in Deutsch-Krone eine kirchliche Konferenz statt, bei welcher Versammlungen des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins und der Frauenhilfe (am 15./5.), des Pfarrervereins, des Vereins für die äußere Mission, der evangelischen Volksvereine, des evangelischen Bundes und der Jugendpflege-Verbände (am 16./5.), der Inneren Mission und des Presseverbandes (am 17./5.) gehalten werden sollen.

Vorträge: D. Döhring: „Welche Bedeutung haben Christentum und Kirche für die Wiedergeburt unseres Volkslebens?“ (Montag abend 8 Uhr) und Missionsinspektor Beyer: „Hat die deutsche Christenheit noch Recht und Pflicht zur Heidenmission?“ (Dienstag 8 Uhr).

Die Versammlungen finden im Evangelischen Vereinshause, die Vorträge am Montag und Dienstag abend in der Kirche statt.

Freiquartiere werden denen möglichst bereitgestellt, welche sich bis zum 5. Mai bei Herrn Pfarrer Greger, Deutsch-Krone, Gemeindehaus, anmelden. Hierbei wird gebeten, zugleich anzugeben, an welchen gemeinsamen Mahlzeiten die Teilnahme erwünscht ist. Am Mittwoch nachmittag findet bei schönem Wetter ein Ausflug nach dem nahen Buchwald statt.

Tgb. Xiv. Nr. 1362.

D. Götner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. Mai 1922.

(Nr. 80.) Ermittlung statistischer Unterlagen zwecks Neuregelung des landeskirchlichen Umlagewesens.

Der Evangelische Oberkirchenrat fordert zwecks Neuregelung des landeskirchlichen Umlagewesens neben Angabe der Reichseinkommensteuer 1920 mehrere statistische Unterlagen.

Die für die Ermittlung erforderlichen Vordrucke — Übersichten der Parochien und Zusammenstellungen für die Synodalbezirke — werden wir den Herren Superintenden in Pommern und in der Grenzmark in Kürze zur weiteren Verteilung zugehen lassen. Die Gemeindefkirchenräte beauftragen wir, die Parochialübersichten mit tunlichster Beschleunigung den Herren Superintenden vorzulegen. Die Herren Superintenden wollen die Übersichten prüfen, gegebenenfalls für schleunige Berichtigung und Vervollständigung sorgen, sodann die Ergebnisse zusammenstellen und von den in Betracht kommenden Zahlen die Summe ziehen. Die Zusammenstellungen der Superintenden sind demnächst durch die Kreissynodalvorstände mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen und mit je einem Stück der zu einem Heft zu vereinigenden Parochialübersichten bis 1. Juni d. Js. uns mit kurzem Begleitbericht einzureichen.

Im Anschluß hieran ordnen wir an, daß unsere zunächst für den Bereich der Provinz Pommern ergangene Verfügung vom 6. April 1922 — VII 481 — (Kirchl. Amtsbl. Seite 56 Nr. 69) nunmehr

auch auf die Grenzmark Posen-Westpreußen sinngemäß Anwendung findet. Einer Kenntnis unserer Verfügung vom 1. November 1883 (Kirchl. Amtsblatt Seite 95) bedarf es nicht, da sich die Übersicht — soweit es nicht durch unsere Verfügung vom 6. April 1922 geschieht — selbst erläutert. Die zur Fertigstellung der Steuerübersichten der Parochien und der Zusammenstellungen für die Synodalbezirke der Grenzmark erforderlichen Vordrucke werden den Herren Superintendenten der Grenzmark demnächst zur weiteren Verteilung zugehen. Diese Übersichten sind uns gleichfalls bis 1. Juni d. J. s. einzureichen.

Lgb. VII. Nr. 857.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. Mai 1922.

(Nr. 81.) Kirchensteuerverwaltung.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 8. April 1922 — IX 602 — (R. A. S. 57) legen wir den Kirchengemeinden nochmals dringend nahe, ungesäumt die Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1922 zu fassen und zur kirchen- bzw. staatsaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Soweit wir unterrichtet sind, sind die Reichsfinanzämter mit dem Veranlagungsgeschäft für 1921 beschäftigt und werden in absehbarer Zeit die Steuerbescheide herausgehen lassen. Es muß unter allen Umständen erstrebt werden, den Bescheid über Veranlagung zur Kirchensteuer 1922 mit dem Reichseinkommensteuerbescheid 1921 zu verbinden.

Wo außer der Reichseinkommensteuer auch Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) als Umlagemassstab dienen, müssen die Unterlagen den Finanzämtern so zeitig mitgeteilt werden, daß der Kirchensteuerbescheid für alle Steuerarten gleichzeitig den Kirchensteuerpflichtigen zugestellt werden kann. Eine spätere Aufforderung zur Zahlung von Zuschlägen zu Realsteuern würde nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts unwirksam sein.

Um die Einziehung der Kirchensteuer für 1922 zu erleichtern und den Kirchengemeinden rechtzeitig die Mittel für ihre Bedürfnisse zu verschaffen, empfiehlt es sich, nur volle Prozente zu erheben, sowie dort, wo in einem Kommunalbezirk mehrere Kirchengemeinden vorhanden sind, den Prozentsatz der Kirchensteuer tunlichst gleich hoch zu bemessen.

Zwecks Verringerung der Kosten der Steuererhebung wird in den Umlagebeschlüssen zu bestimmen sein, daß Gemeindeglieder, die z. B. unter 5 M Kirchensteuer zu zahlen haben würden, nicht veranlagt werden sollen. Fingierte Normalsteuersätze kommen neben der Reichseinkommensteuer nicht mehr in Frage.

Gleichzeitige Vorlage von Kirchensteuerbeschlüssen bei uns und bei dem Herrn Regierungspräsidenten ist zwecklos. Der letztere erteilt die staatsaufsichtliche Genehmigung nicht, ehe nicht unsere kirchenaufsichtliche vorliegt. Ein Muster für Umlagebeschlüsse ist unten abgedruckt. Wir empfehlen dringend, es zur Vermeidung von Beanstandungen sorgfältig zu beachten. In den Kirchensteuerbeschlüssen ist auch die Stelle bzw. das Konto für die Abführung der einzelnen Steuern anzugeben.

Muster zum Umlagebeschluß.

Gegenwärtig:		Verhandelt N., den. 19...
a) vom Gemeinde-Kirchenrat:		in der gemeinsamen Sitzung des Gemeinde-Kirchenrats und der Gemeinde-
1. Pastor	Vertretung von	
2. als Vorsitzender;	Es beträgt die verfassungsmäßige Zahl der Mitglieder:	
	a) des Gemeinde-Kirchenrats einschließlich der bzw.	
	des Geistlichen	
	b) der Gemeinde-Vertretung	
	zusammen..	

Dieselben sind zu der heutigen Sitzung sämtlich unter Angabe der wesentlichen Beratungsgegenstände in ortsüblicher Weise (schriftlich ¹⁾ — durch rechtzeitige, vorherige Bekanntmachung von der Kanzel ¹⁾ — ordnungsmäßig geladen worden.

¹⁾ Das Unzutreffende ist zu durchstreichen

b) von der Gemeindevertretung:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Erschienen sind hiervon die nebenstehend genannten

..... Mitglieder des Gemeindekirchenrats
 Mitglieder der Gemeinde-Vertretung

zusammen Mitglieder,

mithin mehr als die Hälfte der zum Sollbestande der Versammlung nach § 5 bzw. 28 R. G. und S. O. erforderlichen Mitglieder¹⁾ — mithin weniger als die Hälfte der zum Sollbestande der Versammlung nach § 5 bzw. 28 R. G. und S. O. erforderlichen Mitglieder¹⁾.

Die Versammlung ist beschlußfähig¹⁾.

Die Versammlung ist in Gemäßheit des § 30 Abs. 2 R. G. und S. O. beschlußfähig, weil zu der ersten, zum Zwecke der Beratung über denselben Gegenstand¹⁾ — dieselben Gegenstände¹⁾ — am stattgefundenen Versammlung ordnungsmäßig, wie oben angegeben, unter Mitteilung der wesentlichen Beratungsgegenstände geladen ist¹⁾.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Zur Verhandlung kommt nachstehender¹⁾ vom Gemeindefkirchen-

rat zur Beratung vorgelegter Gegenstand¹⁾.
 vorgelegte Gegenstände.

1.
2.
3. Kirchensteuer im Rechnungsjahr

Es wird beschlossen:

Nach Titel VII des Kirchencassenetats beläuft sich der Fehlbetrag für das Rechnungsjahr 19.... (Rechnungsperiode 19....) auf
 außerdem sind erforderlich folgende Beträge:

- a) "
- b) "

zusammen "

Dieser Betrag von M soll durch Umlage nach dem Maßstabe der Veranlagung zur Reichseinkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgebracht werden.

Das Soll der bezeichneten Reichs- bzw. Staatssteuern beträgt für das Rechnungsjahr

- a) an Reichseinkommensteuer M
- b) an Grundsteuer "
- c) an Gebäudesteuer "
- d) an Gewerbesteuer "

zusammen M

Hiernach wird die kirchliche Umlage in der evangelischen Kirchengemeinde (Parochie) N. für das Rechnungsjahr 19... (die Rechnungsperiode 19...) unter Berücksichtigung etwaiger Ausfälle auf% des Solls der Reichseinkommensteuer des Jahres und auf% des Solls der zu gedachten Realsteuern des Jahres festgesetzt.

Die Erhebung der Steuern soll durch das Reichsfinanzamt in erfolgen, gleichzeitig mit der Reichseinkommensteuer des Jahres und von der Hebestelle an den Gemeindefkirchenrat auf das Konto abgeführt werden.

¹⁾ Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Die Einziehungstermine werden auf den und den je mit der Hälfte (dem Viertel) bestimmt²⁾.

Die Veröffentlichung des Prozentsatzes wird in ortsüblicher Weise durch Bekanntmachung von der Kanzel — durch besondere Mitteilung an die Steuerpflichtigen erfolgen.

Gemeindemitglieder, die unter *M* Kirchensteuern zu zahlen haben würden, sollen nicht veranlagt werden.

Mit der endgültigen Feststellung des Steuerbetrags im einzelnen, wie im ganzen wird — werden — der — die — (Name, Stand, Wohnung) beauftragt und hiermit bevollmächtigt, die erforderlichen Erklärungen vor dem Finanzamt in mit rechtsverbindlicher Wirkung für die evangelische Kirchengemeinde in abzugeben.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(3 Unterschriften.)

Lgb. IX. Nr. 936.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. Mai 1922.

(Nr. 82.) Kapitalertragsteuer.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat unter dem 18. August 1921 die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920 (Kap.-St.-A.-B.) erlassen. Sie sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 713 bekanntgemacht. Durch die Kap.-St.-A.-B. ist die mit unserer Verfügung vom 11. November 1920 (Kirchl. Amtsbl. Seite 169) bekanntgegebene Verordnung des Reichsfinanzministers zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiungen im § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. August 1920 mit dem 1. Oktober 1921 außer Kraft gesetzt. Wesentliche Abweichungen von den mitgeteilten bisherigen Vorschriften weisen die neuen Bestimmungen über das Erstattungs- und Freistellungsverfahren nicht auf. Es sei aber darauf hingewiesen, daß nach § 80 der Antrag auf Erstattung spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Steuerschuld fällig geworden ist, bei dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen ist. Das „vereinfachte Erstattungsverfahren“ setzt die Herbeiführung einer Freistellungsverfügung voraus. Der Antrag auf Freistellungsverfügung ist im wesentlichen auf die gleiche Weise zu begründen, wie vor dem 1. Oktober 1921 der Antrag auf Feststellungsbescheid. Durch die bis zum 1. Oktober 1921 erteilten Feststellungsbescheide werden die Freistellungsverfügungen ersetzt.

Außerdem weisen wir darauf hin, daß eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes das Nebeneinandergelten der Befreiungsvorschriften in § 3 K.-E.-St.-G. anerkannt hat im Gegensatz zu der früher seitens der Reichsfinanzbehörde vertretenen Auffassung, daß sich diese Befreiungsvorschriften gegenseitig ausschließen.

Bezüglich des Begriffs „Besoldungskasse“ hat der Herr Reichsfinanzminister den Finanzämtern folgende Weisung gegeben: Zur Annahme einer Besoldungskasse im Sinne des § 3 Nr. 1 sei nicht erforderlich, daß das zur Bestreitung der Besoldung bestimmte Vermögen juristische Persönlichkeit besitze. Andererseits könne als Besoldungskasse eine Kasse aber nur dann angesehen werden, wenn ihre Erträge auch wirklich zur Bestreitung von Besoldungen bestimmt seien. Es genüge nicht, daß aus einer Kasse gelegentlich auch Besoldungen gezahlt werden können oder daß die Notwendigkeit bestehe, allenfällige Überschüsse dieser Kassen zu Besoldungszwecken heranzuziehen. In diesem Sinne habe sich auch der Reichsfinanzhof mehrfach ausgesprochen (Urteile vom 26. Januar 1921 und 15. April 1921). Dagegen werde an dem Charakter der Besoldungskasse im Sinne der genannten Vorschrift wohl dadurch nichts geändert, daß der Pfarrer verpflichtet sei, gewisse Erträge der Besoldungskassen auch anderweitig zu verwenden. Es komme eben nur darauf an, daß das Vermögen primär und hauptsächlich zu Besoldungszwecken verwendet werden müsse.

Lgb. IV. Nr. 702.

D. G o ß n e r.

²⁾ Wegen Festsetzung der Einziehungstermine wird eine vorherige Verständigung mit dem Finanzamt zweckmäßig sein.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin den 8. Mai 1922.

(Nr. 83.) Erhöhung des Gehalts der nichtgeistlichen Kirchenbeamten.

Die seit unserer allgemeinen Verfügung vom 5. Juni 1920 (Kirchl. Amtsbl. Seite 90) betr. die Erhöhung der laufenden Teuerungsbezüge der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und deren Hinterbliebenen eingefegte weitere ganz erhebliche Teuerung auf allen Wirtschaftsgebieten und der dadurch ungemein erschwerte Lebensunterhalt lassen immer wieder, in letzter Zeit sich besonders mehrende Klagen über unzulängliche Besoldung und Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten laut werden und legen den Kirchengemeinden gebieterisch die Pflicht auf, helfend einzugreifen und für eine zeitgemäße Aufbesserung der Bezüge ihrer kirchlichen Beamten und Angestellten (Organisten, Kantoren, Küster — soweit sie nicht ein mit dem Kirchenamt organisch verbundenes Schulamt bekleiden — Gemeindeglieder, Jugendpfleger, Friedhofs- und Rechnungsbeamten, Kirchendiener usw.) aus ihren Mitteln — im Rahmen ihrer eigenen Leistungsfähigkeit — ohne Zögern Sorge zu tragen.

Wir haben zur Behandlung von Einzelfällen das weitere von hier aus veranlaßt, erwarten aber, daß die Gemeindefkirchenräte bereits von sich aus, da wo es die Verhältnisse erfordern, eine zeitgemäße Erhöhung bei den kirchlichen Körperschaften erwirken.

Lgb. IV. Nr. 843.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 28. April 1922.

(Nr. 84.) Schutz kirchlicher Begräbnisse.

Ungewöhnliche Begräbnisse, zu denen insbesondere auch solche mit Laienreden auf kirchlichen Friedhöfen gehören, bedurften nach §§ 7 und 9 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 ortspolizeilicher Genehmigung. Diese vereinsgesetzliche Beschränkung ist nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 3. Mai v. Js. durch die jetzige Reichsverfassung (Artikel 123 in Verb. mit Artikel 178) in Wegfall gekommen. Um so mehr werden die Kirchengemeinden zu autonomischem Schutz der Begräbnisse auf kirchlichen Friedhöfen Anlaß haben. Aus dem Grundsatz unge störter Religionsübung, wie er schon in Artikel 12 der Preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850 und in Artikel 135 der heutigen Reichsverfassung ausgesprochen ist, folgt keineswegs, daß Jedermann befugt ist, seine Religion überall auszuüben, und daß jeder Eigentümer verpflichtet ist, auf seinem Eigentum Handlungen eines anderen zu dulden, nur weil sie Religionsübungen sind (vergl. Urteil des Kammergerichts vom 20. März 1905 — Entsch. Band 29 S. C 90 —). Vielmehr sind die Kirchengemeinden nach wie vor für befugt zu erachten, die Vornahme von Kultushandlungen bei Begräbnissen durch Geistliche, welche nicht einer der deutschen evangelischen Landeskirchen angehören, — soweit dies nicht durch § 189 A. L. R. II 11 bzw. provincial- oder ortsinsbes. gewohnheitsrechtlich zugelassen ist — oder Reden und Ansprachen durch Laien oder das Singen von Liedern u. ä. auf ihren Friedhöfen überhaupt bzw. ohne besondere Erlaubnis des Gemeindefkirchenrats oder des Geistlichen zu untersagen und diesbezügliche Vorschriften in ihre Friedhofsordnungen aufzunehmen und diese nebst anderen dazu geeigneten Bestimmungen auf einer Tafel am Eingange des Kirchhofes bekanntzumachen. Zuwiderhandlungen können wegen Hausfriedensbruchs strafrechtlich verfolgt werden.

Lgb. IV. Nr. 1717/21. •

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. April 1922.

(Nr. 85.) Überweisung eines Geldbetrages durch die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 23. März 1886 (Kirchliches Amtsblatt 1886, Seite 27/29) teilen wir den Herren Geistlichen mit, daß die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft auf Grund des Vertrages vom 18. März 1886 von den im Jahre 1921 von evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern an diese entrichteten Lebensversicherungsprämien einen Betrag von 287,90 M in Worten: „Zweihundertsiebenundachtzig Mark 90 Pf.“ als Gewinnanteil an uns gezahlt hat. Dieser Betrag wird zu außerordentlichen Unterstützungen für Hinterbliebene pommerscher Geistlichen verwendet werden.

Wir unterlassen nicht, bei dieser Gelegenheit den Herren Geistlichen im Interesse hilfsbedürftiger Hinterbliebener pommerischer Geistlicher die genannte Gesellschaft für den Abschluß von Lebensversicherungen erneut zu empfehlen.

Lgb. IV. Nr. 650.

D. Goßner.

(Nr. 86.) **Außerordentliche Kirchensammlungen für die landeskirchlichen Notstände.**

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 22. Dezember 1921.

E. O. I. 5761.

Die seit der staatlichen Umwälzung unvermindert unserer Landeskirche obliegenden ernstesten Aufgaben (vergl. unseren Runderlaß vom 16. Dezember 1918 — E. O. I. 4017 —), insbesondere auch in der Richtung der Erhaltung der evangelischen Schule, erfordern fortgesetzt sehr hohe Aufwendungen und nötigen uns, auch für das kommende Kalenderjahr eine

außerordentliche Notstandskollekte

anzuordnen, die wiederum in der Zeit bis Ende September k. Js. zweimal in allen Gemeinden unseres Aufsichtsbezirks einzusammeln ist. Während wir bisher die Hälfte des Ertrages dieser Kollekte den Gemeindefürsorgeämtern (Presbyterien) der sammelnden Gemeinden zur entsprechenden Verwendung überlassen haben, bestimmen wir diesmal, daß der gesamte Ertrag sogleich nach jeder Sammlung der Weisung des Konsistoriums entsprechend abgeführt wird. Wir gehen hierbei von der Ermägung aus, daß die verhältnismäßig geringen Beträge, die bei den Gemeindefürsorgeämtern (Presbyterien) verbleiben würden, für die einzelne Gemeinde wenig Bedeutung haben, während andererseits unsere Mittel, wenn die gesamten Kollektenerträge hierher abgeführt werden, eine Verdoppelung erfahren, und so unsere Bewegungsfreiheit in Bezug auf die Bewilligung von Beihilfen für die obengedachten Zwecke ganz bedeutend erhöht wird.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 26. April 1922.

Wir schreiben die 1. Sammlung

für den Sonntag Exaudi, den 28. Mai 1922,

die 2. Sammlung

für den 7. Sonntag nach Trinit., den 30. Juli 1922

aus und beauftragen die Herrn Geistlichen mit ihrer wirksamen Durchführung.

Der Ertrag jeder Sammlung ist sofort an die Superintendenten abzuführen. Die Herren Superintendenten ersuchen wir um beschleunigte Einsendung des Ertrages der Diözesen auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 der hiesigen Landschaftlichen Bank für das Konto „Konsistorium, Notstandskollekte“ und gleichzeitige Einsendung der Lieferzettel an uns.

Die erste Sammlung muß spätestens am 15. Juni, die zweite am 15. August d. Js. abgeführt sein.

Lgb. XIII. Nr. 497.

D. Goßner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 28. April 1922.

(Nr. 87.) **Kirchensammlung für den Evangelischen Presseverband für Deutschland.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch in diesem Jahre die Ausschreibung einer einmaligen Kirchensammlung in der Provinz Pommern und in der Grenzmark für die Zwecke des obigen Verbandes genehmigt.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung am Sonntag Rogate, den 21. Mai 1922, nach warmer Empfehlung und unter Hinweis auf die segensreiche Tätigkeit des Evangelischen Presseverbandes an der Hand des beiliegenden Flugblattes zu veranstalten.

Die Erträge sind bis zum 1. Juni 1922 an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt auf das Postcheckkonto 1436 der hiesigen Landschaftlichen Bank für das Konto „Konsistorium, Presseverband“ einzuzahlen.

Den Eingang der Lieferzettel erwarten wir unerinnert spätestens bis zum 1. Juli d. Js.

Lgb. XIII Nr. 547.

D. Goßner.

(Nr. 88.) Geschenke.

1. Der Kirche in Rufen, Diözese Bahn,
 - a) von Frauen der Gemeinde 2 Altarlichte im Werte von 80 M,
 - b) durch Sammlungen in der Gemeinde zwei bronzene Kirchenglocken im Werte von 26 000 M.
2. Der Kirche in Riezig, Diözese Stargard, vom Kossäten Karl Home 2 Altarkerzen im Werte von 120 M.
3. Der Kirche in Janikow, Diözese Dramburg, von dem Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer Dr. Reichert eine eichene Gedächtnistafel für die im Kriege Gefallenen.
4. Der Kirche in Dammern, Diözese Stolp Altstadt, von den Kirchenpatronen von Livonius, von Kleist und dem Rittergutsbesitzer von Boehn 3037,30 M zum Kirchturmbau für die Glockenaufstellung.
5. Der Kirche in Bilmniz, Diözese Garz a. Rügen, von dem Rentner Karl Teetz in Neuendorf 600 M mit der Auflage der Grabpflege.
6. Der Kirche in Welschenburg, Diözese Dramburg, von dem Bauerhofsbesitzer G. Venz ein Paar Altarkerzen im Werte von 60 M.
7. Der Kirche in Simözel, Diözese Kolberg, von der Ehefrau des Bauerhofsbesitzers Friedrich Lüchow II ein Paar Altarlichte im Werte von 200 M.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Titelverleihung:

Dem Konsistorialrat Mielle ist von der theologischen Fakultät der Universität Bonn die Würde eines Doktors der Theologie honoris causa verliehen worden.

2. Gestorben:

Pastor im Ruhestand Schwarz, früher in Neustettin, Diözese gleichen Namens, am 19. März 1922.

3. Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten: Konstantin Sade zum Provinzialvikar, Walter Scheel zum Hilfsprediger in Schwanefeld, Diözese Jacobshagen, Ewald Sprödel zum Hilfsprediger in Stolp, Diözese Stolp Stadt, am 30. April 1922, Georg Schaade zum Pastor in Stolpe, Diözese Uedom und Walter Rickmann zum Provinzialvikar am 7. Mai 1922.

4. Auszeichnungen:

Den Altizern J. Scheffler und Ferdinand Oldenburg in Groß Poplow, Diözese Belgard, ist anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamte für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen worden.

5. Berufen:

- a) Der Provinzialvikar Pleisch in Gollnow zum Diakonus in Gollnow und Pastor in Buddendorf, Diözese Gollnow, zum 1. Mai 1922.
- b) Der Hilfsprediger Vogler in Treptow a. R., Diözese Treptow a. R., zum 2. Pastor in Treptow a. R., Diözese gleichen Namens, zum 1. Mai 1922.
- c) Der Pfarramtskandidat Schaade aus Berlin, zum Pastor in Stolpe, Diözese Uedom, zum 16. Mai 1922.
- d) Der Hilfsprediger Vorkenhagen in Stolpmünde, Synode Stolp Stadt, zum Pastor dortselbst, zum 1. Mai 1922.
- e) Der bisherige zweite Pfarrer Stiller in Fraustadt, Diözese Fraustadt, zum ersten Pfarrer an der evangelischen altstädtischen Kirche zum Kripplein Christi in Fraustadt, Diözese Fraustadt, zum 1. Mai 1922.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu Groß Linichen, Diözese Tempelburg, fiskalischen Patronats, ist voraussichtlich durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie zum 1. Juli 1922 wieder zu besetzen.

Grundgehalts-Klasse I, — 2400 M und Dienstwohnung.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

- b) Die erste Pfarrstelle zu Daber, Diözese gleichen Namens, privaten Patronats, mit einer Kirche ist durch Todesfall erledigt und zum 1. August d. Js. wieder zu besetzen.

Grundgehalts-Klasse IX — 5400 M und Dienstwohnung.

Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 12 Jahren haben.

- c) Die zweite Pfarrstelle an der evangelischen altstädtischen Kirche zum Kripplein Christi in Fraustadt, Diözese Fraustadt, privaten Patronats, ist durch Veretzung erledigt und baldmöglichst wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane.

Grundgehalt I. Klasse, — 2400 M und Dienstwohnung.

Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.

Berichtigung.

Auf Seite 60 Zeile 2 vorletztes Wort muß es statt 1200 — 12000 M heißen.